



BM - Büro des Bürgermeisters

BM - Ratsbüro

**Reorganisation der städtischen Eigenbetriebe;
V. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	24.10.2006	Vorberatung
Stadtrat	Ö	07.11.2006	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die V. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth wird in der beiliegenden Fassung beschlosse

Finanzielle Auswirkungen:

Durch diesen Beschluss werden lediglich die Kosten für die ortsübliche Bekanntmachung der Änderungssatzung ausgelöst.

Begründung:

Die inhaltlichen Änderungen innerhalb des Entwurfs der V. Änderungssatzung werden im Einzelnen aus folgenden Gründen vorgeschlagen:

Zu § 9 Abs. 6

Durch Ratsbeschluss vom 26.09.2006 hat der Stadtrat signalisiert, zeitgleich zur Auflösung des Betriebsausschusses einen mit 17 stimmberechtigten Mitgliedern besetzten Bauausschuss zu bilden. Dieser Ausschuss soll mit Beratungs- und Entscheidungskompetenzen in den Bereichen Hoch- und Tiefbau ausgestattet werden, die bisher dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Bauwesen (SUB) zustehen. Dessen bisherige Bezeichnung sollte nach Auffassung des Haupt- und Finanzausschusses geändert werden in „Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt“.

§ 9 der Hauptsatzung sieht vor, dass die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz dem SUB übertragen werden. Organisatorisch bleibt die Untere Denkmalbehörde der Stadt- und Raumplanung innerhalb des Fachbereichs II zugeordnet. Durch die Umbenennung des „SUB“ ist in der Hauptsatzung eine redaktionelle Anpassung erforderlich.

Zu § 9 Abs. 7

Nach § 40 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) hat die neue Vertretung (Rat) nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss (Wahlprüfungsausschuss) unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Gemeinderatswahl und

- über § 46b KWahlG - der Bürgermeisterwahl zu beschließen. Bisher hat der Rat jeweils in der konstituierenden Ratssitzung einen Wahlprüfungsausschuss gebildet, der nach dessen einziger erfahrungsgemäß kurzen Sitzung innerhalb der gesamten Wahlperiode nicht mehr zusammentritt.

In der Sitzung des Wahlprüfungsausschusses am 01.12.2004 hatte die Verwaltung darüber informiert, dass der Oberbergische Kreis für die Wahlvorprüfung keinen separaten Ausschuss eingerichtet hat, sondern die Vorprüfung durch den Kreisausschuss vornehmen lässt. Nach den seinerzeitigen Ausführungen könnte die Zuständigkeit des Wahlprüfungsausschusses mit einer Änderung der Zuständigkeitsordnung auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen werden.

Dieser Gedanke wird anlässlich der ohnehin erforderlichen Überarbeitung der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung jetzt wieder aufgegriffen mit der Folge, dass ein separater Wahlprüfungsausschuss ab der nächsten Wahlperiode des Rates nicht mehr gebildet werden müsste und somit nicht mehr mit in das Einigungs- bzw. Zugreifverfahren für die Ausschussvorsitzenden einzubeziehen wäre.

Zu § 14 Abs. 2 Buchst. b) und Abs. 3 Buchst. b)

Hier erfolgt jeweils eine redaktionelle Anpassung der Zuständigkeiten des Bürgermeisters und des Haupt- und Finanzausschusses für Personalentscheidungen an die neue tarifvertragliche Situation, die bereits im Unterausschuss „Personal“ mitgeteilt worden ist. Danach wurden der BAT für Angestellte und der BMT-G für Arbeiter abgelöst durch einen neuen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Beide Beschäftigungsgruppen nennen sich jetzt einheitlich „tariflich Beschäftigte“. Statt nach Vergütungs- und Lohngruppen sind die tariflich Beschäftigten in Entgeltgruppen eingruppiert worden.

Zu § 14 Abs. 4 (alt)

Die Vorschrift, nach der für die Angestellten der Eigenbetriebe an die Stelle des Haupt- und Finanzausschusses der Werksausschuss (Betriebsausschuss) tritt, entfällt mit der Auflösung der Eigenbetriebe ersatzlos.

Zu § 14 Abs. 4 (neu)

Auch hier ist der Begriff der Vergütungsgruppe durch den neuen Begriff „Entgeltgruppe“ zu ersetzen.

Anlage:

Entwurf der V. Änderungssatzung zur Hauptsatzung